



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

► Regierungsratsbeschluss vom 07. Januar 2014

P132032

Vorsorgliche Massnahmen betreffend Taxpunkt看wert TARMED sowie für die Vergütung von nicht ärztlichen Leistungen im Universitäts-Kinderspital beider Basel für ambulante Spitalleistungen mit Wirkung ab 1. Januar 2014 in Bezug auf Helsana Versicherungen AG, Sanitas Grundversicherungen AG und KPT Krankenkasse AG; Festsetzung provisorische Tarife; motiv. Beschluss

- ://:
1. Der Regierungsrat setzt den Taxpunkt看wert für die ärztlichen Leistungen im Universitäts-Kinderspital beider Basel im Sinne einer vorsorglichen Massnahme in Bezug auf die durch Helsana Versicherungen AG vertretenen Versicherer auf 91 Rappen fest.
 2. Der Regierungsrat setzt den Taxpunkt看wert für die Physiotherapie im Universitäts-Kinderspital beider Basel im Sinne einer vorsorglichen Massnahme in Bezug auf die durch Helsana Versicherungen AG vertretenen Versicherer auf 90 Rappen fest.
 3. Der Regierungsrat setzt den Taxpunkt看wert für die Ergotherapie im Universitäts-Kinderspital beider Basel im Sinne einer vorsorglichen Massnahme in Bezug auf die durch Helsana Versicherungen AG vertretenen Versicherer auf 1.10 Franken fest.
 4. Der Regierungsrat setzt den Taxpunkt看wert für die Logopädie im Universitäts-Kinderspital beider Basel im Sinne einer vorsorglichen Massnahme in Bezug auf die durch Helsana Versicherungen AG vertretenen Versicherer auf 1 Franken fest.
 5. Der Regierungsrat setzt den Taxpunkt看wert für die Ernährungsberatung im Universitäts-Kinderspital beider Basel im Sinne einer vorsorglichen Massnahme in Bezug auf die durch Helsana Versicherungen AG vertretenen Versicherer auf 1 Franken fest.
 6. Der Regierungsrat setzt den Taxpunkt看wert für die Diabetesberatung im Universitäts-Kinderspital beider Basel im Sinne einer vorsorglichen Massnahme in Bezug auf die durch Helsana Versicherungen AG vertretenen Versicherer auf 1 Franken fest.
 7. Der Regierungsrat setzt den Taxpunkt看wert für die zahnärztliche Beratung im Universitäts-Kinderspital beider Basel im Sinne einer vorsorglichen Massnahme in Bezug auf die durch Helsana Versicherungen AG vertretenen Versicherer auf 3.10 Franken fest.

8. Der Regierungsrat setzt den Taxpunktwert für die nicht ärztlichen Beratungs- und Pflegeleistungen in Bezug auf die durch Helsana Versicherungen AG vertretenen Versicherer auf 91 Rappen fest.
9. Die vorsorglich festgesetzten Tarife gemäss Ziff. 1. bis 8. hiervor gelten rückwirkend ab 1. Januar 2014 bis zur rechtskräftigen definitiven Tariffestsetzung oder Genehmigung eines entsprechenden Tarifvertrages durch den Regierungsrat.
10. Dem Lauf der Beschwerdefrist und einer allfälligen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gegen Ziff. 1 bis 9 hievor wird gestützt auf Art. 55 Abs. 2 VwVG die aufschiebende Wirkung entzogen.
11. Über die Kosten dieser Zwischenverfügung und eine allfällige Parteientschädigung wird mit der Hauptsache entschieden.

Begründung

Die zwischen der Einkaufsgemeinschaft HSK (Helsana Versicherungen AG, Sanitas Grundversicherungen AG sowie KPT Krankenkassen AG) und dem UKBB abgeschlossenen Tarifverträge betreffend die ärztlichen und nicht ärztlichen Leistungen waren bis zum 31. Dezember 2013 befristet. Im Rahmen des Festsetzungsverfahrens 2014 wird mittels vorsorglicher Massnahme der provisorische Tarif für die Leistungserbringer und Versicherer im Kanton Basel-Stadt rückwirkend per 1. Januar 2014 festgesetzt. Wenn keine Regelung der provisorischen Taxpunktwerte in vorsorglicher Massnahme erfolgt, besteht per 1. Januar 2014 ein tarifloser Zustand, was zu einer Rechtsunsicherheit führt und keine ordnungsgemässe Fakturierung der ambulanten ärztlichen Leistungen erlaubt.

